

sollte die bisherige Zuständigkeit der Schiedskommissionen erweitert werden. Damit würde den Vorstellungen vieler Schiedskommissionen entsprochen. Insbesondere sollten folgende Fragen geklärt werden:

1. Unter welchen Voraussetzungen könnten Fragen der materiellen Verantwortlichkeit von der Schiedskommission behandelt werden?

Die Fälle, in denen die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit unmittelbar mit der Herstellung statutengemäßer Verhältnisse zusammenhängt, verlieren an Bedeutung. Die Mitgliederversammlungen — besonders in den größeren LPGs — werden sich zunehmend auf die Entscheidung der Hauptfragen der genossenschaftlichen Entwicklung konzentrieren müssen. Beachtlich sind auch die von Art 11 entwickelten Gedanken, daß bei einem richtigen Zusammenspiel konkreter — und weiter zu entwickelnder — Vergütungsformen mit der Schadenersatzpflicht der letzteren keinesfalls eine dominierende Rolle zukommt<sup>9</sup>. Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen wird immer mehr das Ziel haben, erzieherisch auf einzelne Genossenschaftsbauern einzuwirken.

Deshalb könnte erwogen werden, den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter im Rahmen ihrer Alleinvertretungsbefugnis nach § 26 LPG-Ges. zu berechtigigen, einen entsprechenden Antrag bei der Schiedskommission zu stellen. Es sollte auch geprüft werden, ob ggf. ein solches Recht im angegebenen oder in größerem Umfange dem Vorstand übertragen werden könnte.

2. Ist es gerechtfertigt, daß die Schiedskommissionen über Disziplinarmaßnahmen beraten?

In verschiedenen LPGs werden, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 32 MBO vorliegen, den Mitgliedern oft mehr Arbeitseinheiten abgezogen, als diese Regelung versieht. Dadurch treten unzumutbare Härten für einzelne Mitglieder ein. Meines Erachtens sollte dem betroffenen Mitglied das Recht zugesprochen werden, vor der Schiedskommission Einspruch zu erheben. War die Maßnahme gerechtfertigt, dann ist es Aufgabe der Schiedskommission, den Antragsteller davon zu überzeugen. Im anderen Falle müßte sie dem Vorstand die

9. Artl. „Fragen der weiteren rechtlichen Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Genossenschaftsbauern“, Staat und Recht 1965, Heft 5, S. 780.

## Zur Diskussion

RUDOLF NICKEL, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

### Die Schadenersatzpflicht der LPG bei Arbeitsunfällen

Untersuchungen der zentralen Rechtspflegeorgane über die Behandlung von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft haben gezeigt, daß es hinsichtlich der Wahrung der Rechte der LPG-Mitglieder, die durch einen Arbeitsunfall Schaden erlitten haben, Mängel gibt. Von den Genossenschaften wird oft versäumt, den Schaden zu ersetzen, den ein Mitglied erleidet, weil die Genossenschaft ihre Pflichten verletzt hat. Die Ursachen dafür liegen m. E. darin, daß die Schadenersatzregelung für Mitglieder der LPGs rechtlich kompliziert ist und die für eine Schadenersatzregelung maßgeblichen Bestimmungen oft unbekannt sind. Zunächst ist zu klären, ob LPG-Mitglieder unter Berücksichtigung des Charakters des Genossenschaftsverhältnisses überhaupt Anspruch auf Schadenersatz haben, wenn Vorsitzende, Brigadiere und Arbeitsgruppenleiter der LPG die ihnen im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht erfüllt haben<sup>1</sup>.

1 Vgl. OG-Richtlinie Nr. 20 über die Behandlung von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Gerichte (NJ 1966 S. 33).

Aufhebung der ungerechtfertigten Maßnahme empfehlen. Wird diese nicht aufgehoben, so bleibt dem Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Dadurch würde keineswegs die Mitgliederversammlung eine „Entscheidung“ der Schiedskommission überprüfen, da eine solche nicht ergangen ist. Diese Verfahrensweise, nach der in der Praxis teilweise bereits verfahren wird, wäre ohne Änderung LPG-rechtlicher Bestimmungen möglich.

3. Sollten sich die Schiedskommissionen mit solchen Mitgliedern befassen, die ihrer Pflicht zur Arbeit nur\* ungenügend nachkommen?

In der Praxis haben sich Schiedskommissionen bereits wiederholt mit solchen Menschen beschäftigt, denen gegenüber Disziplinarmaßnahmen erfolglos waren, ohne daß es sich dabei um Arbeitsbummelanten der in Ziff. 44 SchK-Richtlinie charakterisierten Art handelt. In Aussprachen haben Mitglieder von Schiedskommissionen dazu die Auffassung vertreten, daß es durchaus nützlich sein kann, wenn außer den Vorstandsmitgliedern auch die Schiedskommission auf diese Bürger erzieherischen Einfluß nimmt. Dabei muß auch beachtet werden, daß die Vorsitzenden bzw. die Vorstände vor allem großer LPGs häufig sehr überlastet sind und daß mit den Disziplinarmaßnahmen nicht immer im Sinne des Rechtspflegeerlasses auf den Betroffenen eingewirkt wird. Die Schiedskommission, die sich der Aussprache mit solchen Menschen mit größerer Umsicht und Sorgfalt widmen kann, wird oft besser die ideologischen Unklarheiten aufdecken können, die zu dem negativen Verhalten geführt haben.

Diese Praxis wird jedoch von der SchK-Richtlinie nicht getragen, da die Bestimmungen der Ziff. 12 und 14 nur für diejenigen Bürger gelten, die in keinem Mitgliedschafts- bzw. Arbeitsrechtsverhältnis stehen. Außerdem bedarf es nach Ziff. 45 SchK-Richtlinie eines Antrags der Volksvertretung und ihrer Organe bzw. der Ausschüsse der Nationalen Front, ehe die Schiedskommissionen tätig werden können.

Meines Erachtens sollten jedoch die Schiedskommissionen ermächtigt werden, sich auch mit den Mitgliedern auseinanderzusetzen, wenn Disziplinarmaßnahmen ohne Erfolg angewandt worden sind. Der entsprechende Antrag müßte dann auch vom Vorstand gestellt werden können.